

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 323/12 B

L 2 R 338/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 R 233/10 (SG Trier)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Juni
2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichne-
ten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das LSG Rheinland-Pfalz hat im Urteil vom 25.6.2012 ebenso wie die Vorinstanz und die Beklagte einen Anspruch des im Jahr 1953 geborenen Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, da er nach dem Ergebnis der sozialmedizinischen Ermittlungen noch in der Lage sei, mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwerbstätig zu sein.
- 2 Der Kläger hat mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben an das BSG vom 28.7.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm an diesem Tag zugestellten LSG-Urteil eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Er macht geltend, dass einzelne Angaben in der sozialmedizinischen Stellungnahme des Dr. B. nicht zuträfen, im LSG-Urteil seine freiwillige Alkohol-Therapie in den 80er-Jahren nicht erwähnt sei und beide Gutachter mit dem Arbeitsamt und der Beklagten zusammenarbeiten würden. Er sei nur sehr oberflächlich vom Gutachter untersucht worden und könne sich als Bezieher von SGB II-Leistungen keinen eigenen Gutachter leisten.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 4 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das angefochtene LSG-Urteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene LSG-Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung



besitzt. Dass im Rechtsstreit des Klägers solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es hier allein darum, ob der Kläger aufgrund der bei ihm vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich daraus ergebenden Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG geklärt.

- 6 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 7 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, zu welcher der Kläger rechtzeitig und ordnungsgemäß geladen worden war. Dass er an der Verhandlung nicht teilgenommen hat, hinderte das Berufungsgericht nicht an einer Entscheidung, da in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war. Einen Antrag auf Vertagung des Termins hat der Kläger anlässlich seiner (ebenso wie bereits vor dem SG) am Terminstag erfolgten Mitteilung über eine krankheitsbedingte Verhinderung nicht gestellt; er macht dies selbst auch nicht geltend. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger im Berufungsverfahren einen hinreichend konkreten Beweisantrag gestellt hat, dem nachzugehen das LSG unter Verletzung seiner Pflicht zur Sachaufklärung versäumt hätte. Seine Bitte in der Berufungsschrift "um einen neuen Gutachter, den(n) ich muss wissen, wie es um mich gesundheitlich steht", genügt insoweit nicht. Die Einwendungen des Klägers gegen Ausführungen in der sozialmedizinischen Stellungnahme des Dr. B. vom 23.11.2009 gegenüber der ARGE sind für das Verfahren ohne Bedeutung, da sich weder das SG noch - ihm folgend - das LSG auf die Einschätzungen dieses Arztes gestützt, sondern vielmehr ihre Entscheidung auf das von der Beklagten eingeholte Sachverständigengutachten des Dr. R. vom 5.3.2010 und das vom SG in Auftrag gegebene fachinternistische Gutachten des Dr. M. vom 8.9.2010 gegründet haben. Mit dem Vorwurf, diese Gutachten beruhten auf einer nur oberflächlichen Untersuchung, kann der Kläger im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gehört werden, da er gegenüber dem LSG keinen hinreichend untermauerten Antrag auf weitere Sachaufklärung gestellt hat (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG). Entsprechendes gilt hinsichtlich der erstmals mit der Beschwerde geltend gemachten weiteren Gesundheitsstörungen bezüglich des linken Auges und der Zähne.
- 8 Da nach alledem die Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH nicht vorliegen, entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 9 Die vom Kläger persönlich erhobene Beschwerde ist schon deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Bereits die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Pro-



zessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zutreffend hingewiesen worden.

- 10 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

